

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für **Drueck GmbH & Co. KG, Auf dem Kessling 5, 56414 Niederahr**

Ansprechpartner: **Markus Engers**

E-Mail: **info@drueck-group.com**

Website: **www.drueck-group.com**

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen, Leistungen und Angebote von **Drueck GmbH & Co. KG**, nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt, gegenüber
 - a) Verbrauchern im Sinne der gesetzlichen Vorschriften sowie
 - b) Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, nachfolgend zusammen „B2B-Kunden“ genannt.
 2. Diese AGB gelten insbesondere für Leistungen im Bereich Metallbau, Metallkonstruktionen, Schweißarbeiten, Reparaturen, Wartung, Sonderanfertigungen sowie für die Herstellung, Lieferung und Montage von Geländern, Treppen, Toren, Zäunen, Balkonen, Vordächern und sonstigen Metallbaukonstruktionen.
 3. Maßgeblich ist die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung dieser AGB.
 4. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich oder in Textform zugestimmt. Dies gilt gegenüber Unternehmern auch dann, wenn der Auftragnehmer ihnen nicht nochmals ausdrücklich widerspricht.
-

§ 2 Angebote und Vertragsschluss

1. Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
2. Technische Angaben, Maße, Zeichnungen, Abbildungen, Gewichte und sonstige Leistungsbeschreibungen in Angeboten, Unterlagen oder Präsentationen dienen der Beschreibung des Leistungsgegenstandes, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart werden.
3. Ein Vertrag kommt zustande durch
 - a) schriftliche oder in Textform erteilte Auftragsbestätigung des Auftragnehmers,
 - b) Annahme eines Angebots durch den Auftraggeber in Textform,
 - c) mündliche Beauftragung mit anschließender Bestätigung durch den

Auftragnehmer, oder

d) tatsächlichen Beginn der Ausführung.

4. Angaben aus Aufmaßterminen, Skizzen und bauseitigen Informationen des Auftraggebers sind verbindliche Grundlage der Kalkulation und Ausführung, soweit keine abweichende Prüfung oder Bestätigung durch den Auftragnehmer erfolgt.
5. Nachträgliche Änderungswünsche des Auftraggebers bedürfen der Zustimmung des Auftragnehmers. Mehrkosten, zusätzlicher Aufwand sowie Auswirkungen auf Liefer- und Ausführungsfristen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

§ 3 Leistungsumfang und Sonderanfertigungen

1. Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem individuellen Angebot, der Auftragsbestätigung sowie etwaigen technischen Unterlagen.
2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, handelsübliche, technisch gleichwertige oder zumutbare Änderungen vorzunehmen, soweit dadurch Funktion, Sicherheit, Verwendbarkeit und vereinbarter Gesamtcharakter der Leistung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und dies dem Auftraggeber zumutbar ist.
3. Bei individuell gefertigten Bauteilen, Sonderanfertigungen oder objektbezogenen Konstruktionen sind produktionsbedingte, materialbedingte oder technisch übliche Abweichungen, insbesondere bei Maßen, Oberflächen, Farbtönen, Beschichtungen und Strukturen, im branchenüblichen Umfang zulässig, soweit keine ausdrücklich anderslautende Beschaffenheitsvereinbarung getroffen wurde.
4. Konstruktive, statische, bauordnungsrechtliche oder genehmigungsrechtliche Leistungen schuldet der Auftragnehmer nur, soweit diese ausdrücklich vereinbart wurden.
5. Der Auftragnehmer ist zu Teilleistungen und Teillieferungen berechtigt, soweit dies für den Auftraggeber zumutbar ist.

§ 4 Mitwirkungspflichten und bauseitige Voraussetzungen

1. Der Auftraggeber hat sämtliche zur Durchführung der Leistung erforderlichen Mitwirkungsleistungen rechtzeitig und auf eigene Kosten zu erbringen.
2. Insbesondere hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass
 - a) ein freier und ungehinderter Zugang zu den Leistungsorten besteht,
 - b) geeignete Zufahrts-, Transport- und Lagerungsmöglichkeiten vorhanden sind,
 - c) Strom, Wasser und erforderlichenfalls sonstige Anschlüsse in zumutbarer

Entfernung unentgeltlich zur Verfügung stehen,

d) tragfähige, geeignete und montagebereite Untergründe vorhanden sind,

e) erforderliche Gerüste, Hebezeuge, Absperrungen, Sicherheitsvorkehrungen oder bauseitige Vorleistungen rechtzeitig bereitgestellt sind, soweit diese nicht ausdrücklich vom Auftragnehmer geschuldet werden,

f) notwendige Genehmigungen, Freigaben und Zustimmungen vorliegen, soweit diese nicht ausdrücklich vom Auftragnehmer übernommen wurden.

3. Verzögerungen, Mehrkosten oder Schäden, die durch unrichtige Angaben, unterlassene Mitwirkung oder fehlende bauseitige Voraussetzungen entstehen, gehen nicht zu Lasten des Auftragnehmers.
4. Entstehen durch fehlende Mitwirkung, Wartezeiten, Unterbrechungen, erfolglose Anfahrten oder notwendige Zusatzleistungen Mehraufwendungen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, diese gesondert nach Aufwand abzurechnen.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Es gelten die im Angebot oder in der Auftragsbestätigung ausgewiesenen Preise.
2. Gegenüber Verbrauchern verstehen sich Preisangaben als Endpreise einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben.
Gegenüber Unternehmen verstehen sich Preise im Zweifel zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
3. Soweit nicht abweichend vereinbart, ist der Auftragnehmer berechtigt,
 - a) eine Anzahlung bei Auftragserteilung,
 - b) Abschlagszahlungen nach Leistungsfortschritt sowie
 - c) die Schlusszahlung nach Abnahmezu verlangen.
4. Rechnungen sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, **innerhalb von 7 Tagen ohne Abzug** zur Zahlung fällig.
5. Skonto wird nur gewährt, wenn dies im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich oder in Textform vereinbart wurde.
6. Der Auftraggeber kommt ohne weitere Mahnung in Verzug, wenn die Zahlungsfrist abläuft.
7. Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Zahlungsverzug die gesetzlichen Verzugszinsen und sonstigen gesetzlichen Verzugsschäden geltend zu machen.
8. Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, soweit seine Gegenansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder

entscheidungsreif sind. Bei Verbrauchern gilt dies nicht für Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis.

§ 6 Liefer- und Ausführungsfristen

1. Liefer- und Ausführungsfristen gelten nur annähernd, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden.
 2. Der Beginn von Liefer- und Ausführungsfristen setzt voraus, dass
 - a) alle technischen und kaufmännischen Fragen geklärt sind,
 - b) erforderliche Unterlagen, Freigaben und Genehmigungen vorliegen,
 - c) vereinbarte Anzahlungen geleistet wurden und
 - d) die bauseitigen Voraussetzungen erfüllt sind.
 3. Liefer- und Ausführungsfristen verlängern sich angemessen bei
 - a) nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung,
 - b) Materialengpässen,
 - c) behördlichen Maßnahmen,
 - d) Streik, Aussperrung, höherer Gewalt oder sonstigen unvorhersehbaren, vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Ereignissen,
 - e) Verzögerungen aus dem Verantwortungsbereich des Auftraggebers.
 4. Wird die Ausführung auf Wunsch des Auftraggebers oder aus dessen Verantwortungsbereich unterbrochen oder verschoben, so verlängern sich Fristen entsprechend; hierdurch entstehende Mehrkosten kann der Auftragnehmer gesondert abrechnen.
 5. Ein Anspruch auf Schadensersatz wegen Verzögerung besteht nur nach Maßgabe dieser AGB und der gesetzlichen Vorschriften.
-

§ 7 Lieferung, Gefahrübergang und Montage

1. Sofern eine Lieferung ohne Montage vereinbart ist, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung bei Unternehmern mit Übergabe, Versendung oder Bereitstellung zur Abholung auf den Auftraggeber über.
2. Gegenüber Verbrauchern richtet sich der Gefahrübergang nach den gesetzlichen Vorschriften.
3. Bei vereinbarter Montage geht die Gefahr mit Abnahme auf den Auftraggeber über.
4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Montagebeginn zu verschieben oder die Ausführung zu unterbrechen, wenn Sicherheitsbedenken, fehlende

Vorleistungen, ungeeignete Untergründe oder sonstige nicht vom Auftragnehmer zu vertretende Hindernisse vorliegen.

§ 8 Abnahme

1. Soweit die Leistung werkvertraglichen Charakter hat, ist der Auftraggeber zur Abnahme nach Fertigstellung verpflichtet.
 2. Der Auftragnehmer kann den Auftraggeber nach Fertigstellung zur Abnahme auffordern.
 3. Die Abnahme darf nicht wegen unwesentlicher Mängel verweigert werden.
 4. Nimmt der Auftraggeber die Leistung in Benutzung, gilt dies als Abnahme, sofern nicht die Art der Benutzung lediglich der Prüfung dient.
 5. Erfolgt auf Aufforderung zur Abnahme keine Abnahme innerhalb angemessener Frist, obwohl die Leistung im Wesentlichen vertragsgemäß hergestellt wurde, kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Erklärung setzen. Bleibt eine Reaktion ohne Angabe mindestens eines konkreten Mangels aus, kann dies nach den gesetzlichen Voraussetzungen als Abnahme gewertet werden.
 6. Wegen wesentlicher Mängel kann die Abnahme verweigert werden. Der Auftragnehmer ist berechtigt, solche Mängel innerhalb angemessener Frist zu beseitigen.
-

§ 9 Eigentumsvorbehalt

1. Gelieferte Waren, Bauteile und Materialien bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis Eigentum des Auftragnehmers.
2. Gegenüber Unternehmern gilt ergänzend: Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Begleichung aller gegenwärtigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor.
3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und, soweit erforderlich, auf eigene Kosten angemessen zu versichern.
4. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung vor vollständiger Zahlung ist unzulässig.
5. Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Voraussetzungen berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen.

§ 10 Mängelrechte

1. Für Mängel gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.
2. Der Auftragnehmer ist im Falle eines Mangels zunächst zur Nacherfüllung berechtigt. Die Wahl der Art der Nacherfüllung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
3. Keine Mängelansprüche bestehen insbesondere bei
 - a) natürlicher Abnutzung,
 - b) unsachgemäßer Verwendung, Bedienung oder Wartung,
 - c) eigenmächtigen Änderungen oder Eingriffen durch den Auftraggeber oder Dritte,
 - d) ungeeigneten oder mangelhaften bauseitigen Voraussetzungen,
 - e) lediglich unerheblichen Abweichungen, die Gebrauchstauglichkeit oder Funktion nicht wesentlich beeinträchtigen.
4. Für Unternehmer gilt ergänzend:
 - a) offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach Ablieferung oder Abnahme zu rügen,
 - b) nicht offensichtliche Mängel unverzüglich nach Entdeckung,
 - c) kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflichten bleiben unberührt.
5. Eine Haftung für vom Auftraggeber beigestellte Materialien, Bauteile, Pläne oder sonstige Vorgaben wird nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften übernommen; für hieraus entstehende Mängel, Mehrkosten oder Verzögerungen haftet der Auftragnehmer nicht, soweit diese nicht von ihm zu vertreten sind.

§ 11 Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt
 - a) bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit,
 - b) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
 - c) nach den Vorschriften des Produkthaftungsrechts sowie
 - d) soweit eine ausdrückliche Garantie übernommen wurde.
2. Bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.
3. Im Übrigen ist die Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Beauftragten des Auftragnehmers.
-

§ 12 Reparatur-, Wartungs- und Serviceleistungen

1. Bei Reparatur- und Wartungsarbeiten schuldet der Auftragnehmer nur die ausdrücklich beauftragten Leistungen.
 2. Soweit im Zuge der Arbeiten zusätzliche Mängel, Schäden oder technischer Mehrbedarf erkennbar werden, ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Auftraggeber einen entsprechenden Nachtrag anzubieten. Ohne Beauftragung besteht keine Verpflichtung zur Ausführung zusätzlicher Leistungen.
 3. Bei Reparaturen an Bestandsanlagen kann trotz fachgerechter Ausführung nicht ausgeschlossen werden, dass verdeckte Mängel, Vorschäden oder altersbedingte Materialschwächen vorhanden sind. Für solche Umstände haftet der Auftragnehmer nur nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und dieser AGB.
-

§ 13 Urheberrechte, Unterlagen und Angebote

1. An Angeboten, Zeichnungen, Skizzen, Kalkulationen, technischen Unterlagen, Entwürfen und sonstigen vom Auftragnehmer erstellten Unterlagen behält sich der Auftragnehmer Eigentums- und Urheberrechte vor.
 2. Diese Unterlagen dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht oder für anderweitige Zwecke verwendet werden.
 3. Kommt ein Vertrag nicht zustande, sind überlassene Unterlagen auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben oder zu löschen.
-

§ 14 Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis der Sitz des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer bleibt berechtigt, den Auftraggeber auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.
3. Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Gerichtsstandsregelungen.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.